



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 167-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.285

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet

Der Regierungsrat ergänzt die Vorgaben für Wildschutzgebiete (Art. 21 Abs. 2 JWG und diverse Artikel in der Verordnung über den Wildtierschutz) im Berggebiet, so dass Weggebote und Nutzungseinschränkungen

1. nur Kernzonen der Wildschutzgebiete betreffen (die in der Regel viel kleinräumiger sind als die Wildschutzgebiete, in denen sie sich befinden),
2. ausserhalb der Winterzeit nur erlassen werden, sofern diese für den Schutz von bedrohten Tierarten (Rote-Liste-Arten) erforderlich sind.

Begründung:

Weggebote und Einschränkungen der Nutzung ausserhalb des Winterhalbjahres sollten nur dann zulässig sein, wenn sie dem Artenschutz (Rote-Liste-Arten) dienen. Dabei sollte die Erforderlichkeit nachgewiesen sein und sich auf Kernzonen der Wildschutzgebiete beschränken. Diese sind in der Regel deutlich kleinräumiger als die Wildschutzgebiete, in denen sie sich befinden. Und damit auch vergleichbar mit den bestehenden kommunalen Wildruhezonen.

In der bis Mitte September 2022 laufenden Konsultation zur Wildtierschutzverordnung¹ werden im Berggebiet teils grossflächige Weg- und Routengebote für Schneesportaktivitäten, aber auch für die Jahreszeiten Frühjahr und Sommer vorgeschlagen (z. B. im Gebiet Grosser Lohner oder Hohgant).

¹ <https://www.weu.be.ch/de/start/ueber-uns/konsultationen.html>

Dies ist aus mehreren Gründen kontraproduktiv: Weg- und Routengebote müssen auf Karten vor Ort und Online kommuniziert werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Personen erst dadurch überhaupt auf solche Wege und Routen aufmerksam werden, und damit mehr Leute dorthin gehen. Aus Sicht Wildtierschutz entsteht dadurch kein zusätzlicher Nutzen – im Gegenteil. Gerade auf schwierigeren alpinen Routen (z. B. am Lohner) ist zudem davon auszugehen, dass diese vermehrt von weniger erfahrenen Personen aufgesucht werden, was unnötige Notfälle auslösen kann.

Das eidgenössische Jagdgesetz beauftragt die Kantone, für einen ausreichenden Schutz zu sorgen. Die Eidgenössische Jagdverordnung erwähnt explizit den Aspekt der Erforderlichkeit bei der Bezeichnung von Wildruhezonen. Letzteres dürfte sich auch auf entsprechende Weggebote und Einschränkungen in kantonalen Wildschutzgebieten im Kanton Bern beziehen. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern sind sehr offen gehalten und lassen vieles zu. Eine Präzisierung der Rahmenbedingungen ist sinnvoll. Dabei soll der Fokus auf die Biodiversität und den Artenschutz gelegt werden – und nicht vorab auf die jagdbaren Tiere (wie z. B. Hirsche), die nicht gefährdet sind und deren Bestände heute hoch sind. Die hohen Schalenwildbestände zeigen sich eindrücklich in der aktuellen Karte zur Wald-Wild-Situation im Kanton Bern.² Übermässiger Wildverbiss hemmt die natürliche Waldverjüngung, schädigt die alpine Flora, führt zu einer Entmischung in der Baumartenzusammensetzung und kann langfristig auch die Schutzwirkung von Schutzwäldern gefährden.

Neben allgemeinen Rahmenbedingungen bzgl. Erforderlichkeit und Grösse ist es auch angezeigt, jahreszeitspezifische Kriterien vorzugeben. Gewisse Beschränkungen der Zugänglichkeit für Schneesportaktivitäten sind dank der gemeinsamen Sensibilisierungsmassnahmen von Behörden und Verbänden breit akzeptiert. Die kalte Jahreszeit ist für die in den Alpen überwinterten Wildtiere seit je her eine entbehrungsreiche Zeit, die naturgemäss nicht alle überleben, und in einer von Schnee bedeckten Landschaft können sich Schneesporttreibende dank moderner Ausrüstung auch abseits von Wegen gut bewegen. Im Sommer hingegen sind die Lebensbedingungen für Wildtiere weniger harsch, und die allermeisten Menschen sind automatisch auf Wegen, Wegspuren und gängigen Routen unterwegs. Das Gelände kanalisiert die Aktivitäten in den Bereichen Sport, Freizeit und Tourismus wirkungsvoll und hält allfällige Störungseffekte in engen Grenzen. Reglementierungen sind hier nur angezeigt, wenn dies aus Sicht Artenschutz wirklich Sinn macht und notwendig ist, z. B. für Lebensräume des Auerhuhns.

Zeitlich limitierte Vorschriften zu Biwaks – z. B. nur von 19 bis 9 Uhr morgens – sind zudem generellen Verboten vorzuziehen (solche Einschränkungen gelten z. B. im Nationalpark Ecrins in Frankreich).

Neben Klimaschutz und Energiewende ist der Erhalt und die Förderung der Biodiversität eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die vorgeschlagenen weitreichenden Weggebote und Einschränkungen helfen der Biodiversität kaum weiter. Gezielte Schutzzonen für bedrohte Tierarten wie z. B. Auerhühner sind notwendig und zielführender.

Wildtierschutzgebiete in den Alpen mit grossflächigen Weggeboten und Nutzungseinschränkungen zu versehen, um die notwendigen nationalen Biodiversitätsflächen zu erreichen, nützt der Biodiversität nur vordergründig. Wichtig sind über die Schweiz verteilte und auf die gefährdeten Arten und Lebensräume ausgerichtete Schutzzonen.

Begründung der Dringlichkeit: Laufendes Vernehmlassungsverfahren zum Vorstossthema.

² <https://www.weu.be.ch/de/start.html?newsID=f4021fad-a190-4df7-bf1b-3da4643078a0>

Verteiler

- Grosser Rat